

zentrum



höchweid



FINANZIERUNG

Ausgabe Januar 2022

INFORMATIONEN ZUM BESA-EINSTUFUNGS- UND ABRECHNUNGSSYSTEM FÜR PFLEGELEISTUNGEN

Leistungen

Die Leistungen im Zentrum Höchstweid werden in drei Bereiche unterteilt:

- **Grundleistungen**

In diesem Bereich werden die Leistungen für Unterkunft, Verpflegung, Wäscheservice, Zimmerreinigung und Infrastruktur zusammengefasst.

- **Betreuungsleistungen**

Darunter fallen die Leistungen der Betreuung. Beispielsweise der Kontakt mit den Angehörigen, die Unterstützung im Alltag oder Aktivierungsangebote.

- **Pflegeleistungen (BESA)**

In diesem Bereich werden Pflegeleistungen zusammengefasst, die gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) mit den Krankenkassen abgerechnet werden können. Diese Leistungen werden im Folgenden näher erläutert.

leistungen von den Krankenkassen übernommen werden, muss jede Alters- und Pflegeinstitution über ein Einstufungs- und Abrechnungssystem verfügen (Auflage des Krankenversicherungsgesetzes, KVG). Das Zentrum Höchstweid arbeitet mit dem erprobten und kantonal zugelassenen BESA-System.

Korrekt und einheitlich

Mit dem BESA-System werden die Pflegeleistungen nach klar vorgegebenen Richtlinien erfasst. Die systematische Eingabe in das elektronische BESA-Einstufungs- und -Abrechnungssystem stellt sicher, dass die beanspruchten Pflegeleistungen einheitlich, korrekt und nachvollziehbar abgerechnet werden.

WIE FUNKTIONIERT DIE BESA-EINSTUFUNG?

Die erbrachten Pflegeleistungen werden detailliert nach ihrer Häufigkeit erfasst und in das elektronische BESA-Einstufungs- und -Abrechnungssystem eingetragen. Die BESA-Software (Computerprogramm) berechnet einen wissenschaftlich fundierten, standardisierten Zeitwert für die eingegebenen Pflegeleistungen. Daraus resultiert die BESA-Einstufung.

Seit Januar 2013 werden die BESA-Leistungen in zwölf Stufen eingeteilt. Jede dieser Stufen steht für eine Zeiteinheit bzw. einen Pflegeaufwand von 20 Minuten pro Tag.

Pflegestufe	Minuten pro Tag	Pflegestufe	Minuten pro Tag
1	1 bis 20	7	121 bis 140
2	21 bis 40	8	141 bis 160
3	41 bis 60	9	161 bis 180
4	61 bis 80	10	181 bis 200
5	81 bis 100	11	201 bis 220
6	101 bis 120	12	221 und mehr

REGELMÄSSIGE ÜBERPRÜFUNG DER BESA-EINSTUFUNG

Die BESA-Einstufung wird regelmässig überprüft und dem Gesundheitszustand angepasst. Jede BESA-Einstufung oder -Stufenveränderung wird von der Heimgärtin oder vom Hausarzt in einer Arztverordnung bestätigt.

FÜNF (BZW. SECHS) PFLEGETHEMEN SCHAFFEN ÜBERSICHT

Zur besseren Übersicht innerhalb des BESA-Systems sind die Pflegeleistungen in fünf Pflegethemen unterteilt.

- **Psychogeriatrische Leistungen**
In dieser Gruppe sind Tätigkeiten für Bewohnerinnen und Bewohner zusammengefasst, die aus gesundheitlichen Gründen (z. B. Angst, Krise, Demenz, Depression) den Alltag nicht mehr alleine gestalten können. Dazu gehören u. a. Hilfe bei der Orientierung, Beistand in schwierigen Lebenssituationen oder Unterstützung im sozialen Kontakt.
- **Mobilität, Motorik und Sensorik**
Zu diesem Pflegethema zählen Leistungen zum Erhalt, dem Wiedererlangen oder dem Kompensieren von Mobilität, Motorik und Sensorik –alles, was zur Beweglichkeit und zur Sinnesempfindung gehört.

- **Körperpflege:** In diesen Bereich gehören Tätigkeiten wie Hilfe beim Waschen, Duschen oder Unterstützung beim Toilettengang.
- **Essen und Trinken:** Unter diesem Punkt werden alle Leistungen und Tätigkeiten rund um die Ernährung erfasst, so etwa Unterstützung beim Essen und Trinken, Essensvorbereitung oder Kontrolle der Flüssigkeitsaufnahme.
- **Medizinische Pflege:** Zur medizinischen Pflege gehören präventive, diagnostische und therapeutische Massnahmen, beispielsweise Wundversorgung, Schmerzbekämpfung oder Medikamentenmanagement.
- **Querschnittsleistung:** Zusätzlich zu den fünf Pflegethemen werden allgemeine Leistungen berücksichtigt. Dazu gehören z. B. Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten im Zusammenhang mit der Pflege, Absprachen mit der Ärztin, dem Arzt oder das Führen von Pflegedokumentationen.

WAS IST BESA

«BESA» ist die Abkürzung für das «Bewohnerinnen- und Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem». Mit diesem System werden die Pflegeleistungen erfasst, die nötig werden, wenn Bewohnerinnen und Bewohner infolge von gesundheitlichen Beeinträchtigungen Unterstützung benötigen. Dazu gehören beispielsweise Aufwendungen für die Medikamentenverabreichung, Hilfe bei der Körperpflege, beim Essen, Gehen sowie Orientierungshilfen, die Begleitung durch Krisen und anderes. Diese Leistungen sind in den Pensions- bzw. Betreuungskosten nicht inbegriffen. Damit die Kosten für die Pflege-

WER BEZAHLT DIE PFLEGELEISTUNGEN?

Die Bezahlung der Pflegeleistungen wird auf drei Parteien aufgeteilt:

- Krankenkasse (fixer Betrag pro Pflegestufe)
- Bewohnerinnen und Bewohner (Eigenbeteiligung, max. Fr. 23.-)
- Gemeinde (Restfinanzierung)

OFFEN FÜR EIN GESPRÄCH

Für allgemeine Fragen oder Unklarheiten bei der BESA-Einstufung steht die zuständige Teamleitung oder die Leitung des Zentrums Höchweid gerne zur Verfügung.

AUFENTHALT IM PFLEGEHEIM – WER ZAHLT?

In der Schweiz werden die Kosten für die Pflege aufgeteilt zwischen den Krankenkassen, den Kantonen bzw. Gemeinden und pflegebedürftigen Personen. Die Finanzierung eines Aufenthalts im einer Pflegeinstitution setzt sich zusammen aus:

- AHV-Rente
- Rente aus beruflicher und privater Vorsorge
- Anteil aus dem eigenen Vermögen
- Krankenkasse (Beitrag an Pflegekosten)
- Gemeinde als Restfinanzierer (Beitrag an Pflegekosten)

und allenfalls:

- Ergänzungsleistungen zur AHV
- Hilflosenentschädigung der AHV
- Sozialhilfe

Ergänzungsleistungen (EL)

Ergänzungsleistungen zu AHV oder IV helfen Ihnen, wenn die Renten zusammen mit Ihrem sonstigen Einkommen und Vermögen Ihre minimalen Lebenskosten nicht decken. Auf Ergänzungsleistungen haben Sie rechtlichen Anspruch, sie sind keine Fürsorge oder Sozialhilfe.

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistung wird Ihr Vermögen mitberücksichtigt. Als Vermögen wird jener Teil betrachtet, der bei Alleinstehen 30'000 Franken und bei Ehepaaren 50'000 Franken übersteigt. Bei selbstbewohnten Liegenschaften werden 112 500 Franken oder 300'000 Franken nicht als Vermögen betrachtet (Vermögensfreibeträge).

Einen Antrag auf Ergänzungsleistungen reichen Sie bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes ein. Anmeldeformulare erhalten Sie bei uns, bei der AHV-Zweigstelle oder online www.ahvluzern.ch/produkte/.

Sind Sie unsicher, ob Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben? Die Berechnung erfolgt anonym. Ihre Daten werden nicht gespeichert. Die Berechnung ist eine provisorische Schätzung und basiert auf einem vereinfachten Berechnungsverfahren.

Ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen ermitteln Sie mit dem [EL-Rechner](#).

Hilflosenentschädigung

Sie haben Anspruch auf Hilflosenentschädigung, wenn Sie seit mindestens einem Jahr ununterbrochen auf Hilfe Dritter angewiesen gewesen sind. Als hilflos gilt, wer für tägliche Lebensverrichtungen wie Aufstehen, Ankleiden, Essen, Körperpflege oder Fortbewegung dauernd auf Dritthilfe angewiesen ist oder einer persönlichen Überwachung bedarf.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Grad der Hilfsbedürftigkeit, nicht nach Einkommen oder Vermögen. Es bestehen drei Schweregrade der Hilfsbedürftigkeit:

- Leichter Grad Hilfsbedürftigkeit in mindestens zwei Lebensverrichtungen: 239 Franken im Monat
- Mittlerer Grad Hilfsbedürftigkeit in mindestens vier Lebensverrichtungen: 598 Franken im Monat
- Schwere Grad Hilfsbedürftigkeit in allen sechs Lebensverrichtungen: 956 Franken im Monat

Bei Aufenthalt in einer Pflegeinstitution wird erst ab mittlerem Grad entschädigt. Sie erhalten die Entschädigung auf Ihr Gesuch hin frühestens ein Jahr nach Eintritt der Hilflosigkeit. Bei der Gesuchstellung unterstützen wir Sie gerne. Bitte melden Sie sich bei uns.

Kurzzeit- oder Übergangspflege

Wenn Sie für eine begrenzte Zeit im Zentrum Höchweid sind und danach wieder nach Hause zurückkehren, erhalten Sie die Kosten wie folgt erstattet:

- **Sie beziehen bereits Ergänzungsleistungen:** Sie können die Kosten für den Aufenthalt im Pflegeheim als Krankheitskosten bei der EL zurückerstattet erhalten.
- **Sie beziehen keine Ergänzungsleistungen:** Sie können sich die Pflegeinstitutionskosten (Hotellerie und Betreuung) als Krankheits- und Behinderungskosten von der EL rückerstatten lassen, wenn wegen dieser Kosten die Ausgaben höher sind als die Einnahmen.

Weitere Auskunft

Haben Sie weitere Fragen? Für Fragen zum Aufenthalt im Zentrum Höchweid und die Finanzierung steht Ihnen Corina Muheim, Bewohner/innen-Support gerne zur Verfügung. Für eine Beratung oder Unterstützung bei Anträgen dürfen Sie sich gerne an die AHV-Zweigstelle Ihrer Gemeinde oder an die ProSenectute wenden.

KOSTEN AUFENTHALT IM ZENTRUM HÖCHWEID 2021

Beispiel Langzeitaufenthalt

	Einzelzimmer	Doppelzimmer
Aufenthaltskosten*	Fr. 175.00	Fr. 150.00
Pflegefinanzierungsbeitrag	max. Fr. 23.00	max. Fr. 23.00
Aufenthaltstag zu Lasten Bewohner/in	Fr. 198.00	Fr. 173.00

Beispiel Aufenthalt Pflegeabteilung Kurzzeit

	Einzelzimmer	Doppelzimmer
Aufenthaltskosten*	Fr. 175.00	Fr. 150.00
Pflegefinanzierungsbeitrag	max. Fr. 23.00	max. Fr. 23.00
Zuschlag Kurzeitaufenthalt	Fr. 20.00	Fr. 20.00
<i>Deckungsbeitrag Auswärtige</i>	<i>Fr. 20.00</i>	<i>Fr. 20.00</i>
Aufenthaltstag zu Lasten Ebikoner Pflegegäste	Fr. 218.00	Fr. 193.00
Aufenthaltstag zu Lasten auswärtiger Pflegegäste	Fr. 238.00	Fr. 213.00

Beispiel Aufenthalt Wohngruppe für Menschen mit Demenz

	Einzelzimmer	Doppelzimmer
Aufenthaltskosten*	Fr. 175.00	Fr. 150.00
Pflegefinanzierungsbeitrag	max. Fr. 23.00	max. Fr. 23.00
Deckungsbeitrag Spezialabteilung	Fr. 25.00	Fr. 25.00
Aufenthaltstag zu Lasten Bewohner/in	Fr. 223.00	Fr. 198.00

* Die Aufenthaltskosten beinhalten Vollpension, Wäscheservice, Aktivierungstherapie, Unterhaltung sowie Gratiskonsumation nicht alkoholischer Getränke im Kafi Höchweid und Kafi Klatsch.

Die Krankenversicherer zusammen mit den Gemeinden übernehmen die Kosten der restlichen Pflegefinanzierung.

Bei der Klärung der Finanzierung eines Aufenthalts in einer Pflegeinstitution bietet die ProSenectute Unterstützung an. Bei einem Langzeitaufenthalt oder einem Kurzeitaufenthalt, sofern die Kosten für Hotellerie und Betreuung höher sind als die Einnahmen, kann Ergänzungsleistung beantragt werden.

